Vernichten von Personendaten

Definitiv lassen sich Daten nicht löschen

GASTKOMMENTAR / von Michael Valersi / 7.12.2016, 05:30 Uhr

Speicher ist günstig und Daten haben keine begrenzte Haltbarkeit, sie verderben nicht. Das Vernichten von Personendaten ist jedoch ein zentrales Element zum Schutz der Privatsphäre.

Die moderne Technik begleitet uns heute durch beinahe sämtliche Alltagssituationen. Kaum ein Lebensbereich wird vom ständigen Drang nach Vernetzung verschont und der Datenhunger scheint grenzenlos. Jede noch so unwichtige Textnachricht oder E-Mail, die Metadaten sämtlicher Kommunikation, Bewegungsprofile, Daten in sozialen Netzwerken, einfach sämtliche Ereignisse in der digitalen Welt werden irgendwo durch irgendwen erfasst und gespeichert. Doch bei all der Sammelwut und in Zeiten von Big Data: Wer denkt da noch ans Vernichten? Speicher ist günstig und Daten haben keine begrenzte Haltbarkeit, sie verderben nicht.

Keine triviale Angelegenheit

Das Vernichten von Personendaten ist jedoch ein zentrales Element zum Schutz der Privatsphäre. Jede betroffene Person kann eine Bearbeitung ausdrücklich untersagen und die Vernichtung verlangen. Das Datenschutzgesetz ist hier unmissverständlich. Doch im Zeitalter vernetzter und verteilter Systeme sowie von Datenbanken scheint die unwiederbringliche Zerstörung und damit die irreversible Entfernung – die definitive Löschung – von Personendaten in der Praxis für einen Datenbearbeiter in vielen Fällen nicht so trivial, wie es auf den ersten Blick scheinen mag.

Gastkommentar zur Privatsphäre

Regeln für den digitalen Wildwest

von Martin Hellweg, Safe-Surfer-Stiftung $/\ 5.2.2015$, 06:30

Für die kostenlose Nutzung innovativer Online-Angebote bezahlen wir mit unseren Daten. Die Privatsphäre droht sich aufzulösen.

Es existieren unzählige Verfahren zur Datenvernichtung, doch nicht alle Verfahren sind für jede Datenbearbeitung gleichermassen geeignet oder gar anwendbar. Nicht nur, dass Daten in unterschiedlichen Formaten und Strukturen abgespeichert sein können, sie sind zudem häufig an verschiedenen physischen Orten auf vernetzten und verteilten Systemen abgelegt. Bei der Übertragung von einem auf ein anderes System werden sie meist noch vervielfältigt. Die eine einzige Kopie existiert praktisch nicht. Dies alles geschieht im Hintergrund und für die Verantwortlichen einer Datenbearbeitung völlig transparent.

Schwieriger wird es, wenn Dritte wie beispielsweise Outsourcing-Partner oder Cloud-Services an einer Datenbearbeitung beteiligt sind. Die Verantwortlichen werden die verwendeten Systeme und Datenstrukturen nicht mehr eindeutig bestimmen können.

Solange die Daten ausschliesslich auf eindeutig bestimmbaren Systemen und bekannten Strukturen bearbeitet werden, wie dies z. B. bei Inhouse-Lösungen der Fall sein wird, ist eine definitive Löschung und somit eine datenschutzkonforme Ausgestaltung der Vernichtung durchaus möglich. Für die Praxis bedeutet dies: Es wird nicht die eine Kopie (jene Bitfolge, welche die zu löschenden Daten repräsentiert – das Original) vernichtet, da diese in den meisten Fällen ohnehin nicht existiert. Auch wird nicht das einzelne Verfahren für einen Datenträger isoliert betrachtet und bewertet. Die Vernichtung ist vielmehr ein Zusammenwirken von unterschiedlichen Vernichtungsverfahren und begleitenden Schutzmassnahmen gegen eine Datenwiederherstellung über alle vernetzten Systeme und Datenträger hinweg. Eine entsprechend detaillierte Dokumentation der Bearbeitung und des Vernichtungsprozesses sind dazu zwingend.

Ausgelagerte Kopien

Schwieriger wird es, wenn Dritte wie beispielsweise Outsourcing-Partner oder Cloud-Services an einer Datenbearbeitung beteiligt sind. Die Verantwortlichen werden die verwendeten Systeme und Datenstrukturen nicht mehr eindeutig bestimmen können. Wer einen genaueren Blick in die Systemlandschaft seiner Auftragsdatenbearbeiter wirft, wird je nach Branche entdecken, dass zwecks Verfügbarkeit und zur Vermeidung von Datenverlust durchaus Kopien der eigenen Daten an weitere Dritte ausgelagert sein können. Eine Auftragsdatenbearbeitung der Auftragsdatenbearbeitung. Eine definitive Löschung ist hier mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich. Offensichtlich spätestens dann, wenn Daten einem unbestimmten Nutzerkreis, wenn auch nur kurzfristig, zugänglich waren (z. B. im Internet), ist die Unmöglichkeit der definitiven Löschung gewiss.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Drang nach Vernetzung, die Nutzung von Cloud-Services, die Anforderung jederzeit und von überall sowie von jedem Gerät aus Zugriff auf die Daten zu haben usw. eine definitive Löschung von Daten annähernd unmöglich macht.

Michael Valersi ist Informatiker und Datenschutzexperte.

Internet

So schützen Sie Ihre Daten

NZZ AM SONNTAG / von Andreas Hirstein / 1.8.2016, 12:54

Google weiss alles: was Sie suchen, welche Apps Sie nutzen, welche Musik Sie hören, wo Sie wohnen, arbeiten und einkaufen. Mit ein paar Klicks kann man das Datensammeln stoppen.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.